

SATZUNG
DER JAGDGENOSSENSCHAFT KRIFTEL
IM KREISE MAIN-TAUNUS

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kriftel". Sie hat ihren Sitz in Kriftel und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Main-Taunus in Frankfurt a.M.-Höchst.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kriftel nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben.

(2) Der Jagdbezirk ist 553 ha groß.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsveränderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes,

- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Genossen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(3) Eine Änderung der Satzung oder die vorzeitige Abberufung des Jagdvorstandes bedarf der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundflächen des Jagdbezirks bilden.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muß insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8

Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrags,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassensführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10

Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Genossen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

- a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
- b) der Versammlungsniederschriften (§ 7 Abs. 4),
- c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung.

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11

Verwendung des Jagdertrages

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beschließt die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Jagdertrages.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 14

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Organe der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben. Danach ist gegen Verwaltungsakte des Jagdvorstandes der Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Jagdvorstand in Kriftel einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, daß der Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Main-Taunus (Widerspruchsbehörde) eingelegt wird.

Kriftel, den 16. Mai 1961

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 16. Mai 1961, in der 5 Genossen mit einer Grundfläche von 18,89 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (Gesetz- u. Verordnungsblatt, Seite 27) genehmigt.

Frankfurt-Höchst, den 16. Juni 1961

Der Landrat

Landessiegel

des Main-Taunus-Kreises

als untere Jagdbehörde

Die Niederschrift über die am 16. Mai 1961 stattgefundene Versammlung der Jagdgenossenschaft Kriftel hat gemäß § 7 der Satzung vom 16. Mai 1961 in der Zeit vom 19. Mai bis 5. Juni 1961 im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zur Einsicht der Jagdgenossen öffentlich ausgelegen.

Kriftel, den 5. Juni 1961

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richberg
Bürgermeister